

Richtlinien zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger (Energieförderrichtlinien)

Der Gemeinderat Baar erlässt, gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und Artikel 20 der Gemeindeordnung sowie den Zielsetzungen des Energieleitbildes der Einwohnergemeinde Baar, folgende Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien bezwecken

- a) Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- b) Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- c) Massnahmen zur Information der Bevölkerung zur effizienten Nutzung von Energie

² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt, sowie Information und Beratung angeboten.

³ Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder dafür ein nationales oder kantonales Förderprogramm besteht.

⁴ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen von Bund und Kanton.

⁵ Diese Richtlinien gelten für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Baar. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie auch für die Gemeinde Baar von Nutzen sind.

2. Förderbeiträge

¹ Die Kriterien für Förderbeiträge werden von der Energiefachkommission gemäss Pflichtenheft ausgearbeitet und vom Gemeinderat als Bestandteil dieser Richtlinien genehmigt.

² Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Energiefachkommission durch den Gemeinderat.

³ Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 25'000.--. Dies gilt bei Neubauten pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Arealbebauung) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage.

⁴ Beiträge unter CHF 1'000.– werden nicht ausbezahlt.

2.1 Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeerzeugung

¹ Unterstützt wird der Ersatz eines mit Erdgas, Heizöl oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Wärmeerzeugers durch erneuerbare Energieträger, sofern das

Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist und einen spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50 W/m² EBF nicht überschreitet.

- ² Beitragshöhe: 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bzw. der einmaligen Anschlussgebühren und der Kosten der Hausinstallationen bei Anschlüssen an Fernwärmenetze.
- ³ Der Beitrag richtet sich nach dem Anteil der neuen Anlage zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs und dem Anteil erneuerbarer Energieträger.
- ⁴ Qualitätsanforderungen: Je nach Heizungstyp sind eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und entsprechende Gütesiegel erforderlich (Holzenergie Schweiz oder gleichwertig, internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel, Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen). Bei Wärmepumpen muss eine Vereinbarung von mindestens 10 Jahren für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien vorliegen. Bei Wärmeverbänden muss die Wärme zu mindestens 70 % aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.

2.2 Solarwärme

- ¹ Thermische Sonnenkollektoranlagen ab 3 m² werden unterstützt, sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist.
- ² Beitragshöhe: 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten.

2.3 Erhöhte Baustandards für Neubauten und Sanierungen

- ¹ Unterstützt werden die folgenden Bauten mit einem Beitrag pro Energiebezugsfläche (EBF):
- ² Neubauten:

MINERGIE-P		CHF	80.– / m ² EBF
MINERGIE-A		CHF	80.– / m ² EBF
Bonus MINERGIE-Eco	plus	CHF	10.– / m ² EBF
SIA-Effizienzpfad Energie oder gleichwertig		CHF	120.– / m ² EBF
- ³ Sanierungen:

MINERGIE-Standard		CHF	80.– / m ² EBF
MINERGIE-P		CHF	80.– / m ² EBF
Bonus MINERGIE-Eco	plus	CHF	10.– / m ² EBF
SIA-Effizienzpfad Energie oder gleichwertig		CHF	120.– / m ² EBF
- ⁴ Es werden maximal 150 m² pro Wohninheit unterstützt.
- ⁵ Beiträge für Bauten können nicht mit weiteren gemeindlichen Förderbeiträgen kumuliert werden.
- ⁶ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen des entsprechenden MINERGIE-Zertifikats beziehungsweise einer durch eine Fachperson erstellten Bestätigung inkl. Berechnung nach SIA, dass die Zielwerte des SIA-Effizienzpfad Energie oder gleichwertig erfüllt sind.

2.4 Spezielles Engagement

¹ Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinien dienen, können durch einen finanziellen Beitrag unterstützt werden. Die Beitragshöhe wird auf Antrag der Energiefachkommission durch den Gemeinderat individuell festgelegt.

3. Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Energieförderbeiträge nach Artikel 2 wird jährlich ein Betrag ins Budget aufgenommen. Mit der Genehmigung des ordentlichen Gemeindebudgets an der Gemeindeversammlung wird jeweils auch die Summe für die Energieförderbeiträge vom Souverän bewilligt.

4. Beitragszusicherung und Gesuchsablauf

¹ Gesuche um Beiträge müssen der Abteilung Planung / Bau der Einwohnergemeinde Baar mittels Gesuchsformular vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden.

² Vor der Einreichung eines Baugesuchs sowie eines Gesuchs um Energieförderbeiträge wird dem Bauherrn empfohlen, die Energieberatung in Anspruch zu nehmen.

³ Aufgrund der Prüfung des Gesuches entscheidet die Abteilung Planung / Bau über die Förderzusage.

⁴ Die Auszahlung der Energieförderbeiträge erfolgt bei erfüllten Bedingungen nach Fertigstellung, Inbetriebnahme und Kontrolle der Anlage. Für Gesuche gemäss Punkt 2.1 und 2.2 sind vom Gesuchsteller die Kopien der Rechnungen der Lieferanten und Handwerker einzureichen.

⁵ Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird nur an die Anlagenbesitzerin oder den Anlagebesitzer (Bauherr) ausbezahlt.

⁶ Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

⁷ Die Beitragszusage verfällt, wenn die Fertigstellung nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Gemeinde Baar umgehend zu benachrichtigen.

⁸ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden sind nach erstmaliger Aufforderung innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der/die Energiebeauftragte informiert die Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates gemäss Pflichtenheft und Energieleitbild über Energiefragen allgemein, Förderbeiträge sowie geplante und durchgeführte Aktionen. Geförderte Projekte können durch die Gemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

6. Vollzug

¹ Mit dem Vollzug dieser Richtlinien wird die Abteilung Planung / Bau beauftragt.

7. Inkrafttreten

¹ Diese revidierten Richtlinien treten auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. November 2016.

Gemeinderat Baar



Andreas Hotz
Gemeindepräsident



Walter Lipp
Gemeindeschreiber